

Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. **Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Eine den Vorgaben der jeweils gültigen bayerischen IfSMV entsprechende Maske ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
3. Die Einhaltung des in der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Mindestabstands zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
4. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
5. Die Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist bereit zu stellen und die Teilnehmer/innen sind mittels Aushängen auf die Einhaltung der AHA-L-Regeln hinzuweisen.
6. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
7. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein direkter Austausch untereinander ist nicht zulässig.
8. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
9. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes/der Konzepte muss eindeutig und praktikabel geregelt werden.

Der beiliegenden „Pfarrheim-Ampel“, die uns die Diözese Augsburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die wir auf unsere Verhältnisse angepasst haben, ist zu entnehmen, welche Veranstaltungen im Pfarrheim konkret möglich sind.

Ein herzliches Vergelt's Gott dafür gilt deshalb dem Bistum Augsburg.







(Stand 24.02.2022)



Pfarrheime



Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten








(gemäß 15. BaylFSMV, Stand 23.02.2022)


Für Bayern wird weiterhin die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten weiterhin noch besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß der 15. BaylFSMV (Fassung vom 21.02.2022).



Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Teilnehmer/innen ab 6 Jahren. Es gelten die Regeln analog Gottesdienste.
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen, Wahlausschusssitzungen (PGR-Wahl: Vorbereitung, Stimmentzählung etc.)		Es gilt die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, solange nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können
Wahlhandlung PGR-Wahl		Für die Wähler findet die 3G-Regel keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept. Für die Wahlhelfer gilt die 3G-Regel
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor gilt die 3G-Regel für alle. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen; für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) gilt 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung: z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.		Indoor gilt die 3G-Regel für alle. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.

<p>Außerschulische Bildungsveranstaltungen: z. B. Ministrant/inn/en-/Jugendgruppe, Lektor/inn/en- und Kommunionhelfer/innen-Schulungen oder sonstige außerschulische Bildung</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen <u>ohne</u> Bewirtung: z.B. Gesprächskreise, Diskussionsrunden, Bibelkreise, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen; für interne Kursleiter/innen, Beschäftigte und Ehrenamtliche gilt 3G <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BaylFSMV). Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen <u>mit</u> Bewirtung: z.B. Ehrenamtlichen-Treff, Teestube, Senioren-Kaffee, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor und outdoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen; für interne Kursleiter/innen, Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BaylFSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“; kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Mit und ohne Bewirtung: Indoor und outdoor gilt für Besucher/innen die 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BaylFSMV). Kein Mindestabstand mehr. <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BaylFSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>

<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p>Hinweis: Gilt generell beim Singen des Chores und Musizieren, d. h. für Gottesdienste und auch für Konzerte!</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle Musiker/innen. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel.</p> <p><u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Beim Singen ohne Maske gilt weiterhin ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m.</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; • keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen.
<p>Pfarrfest</p>		<p>Indoor nur als 2G-Veranstaltung mit FFP2-Maskenpflicht (außer beim Sitzen am Tisch) sowie Beschränkung der Personenzahl (max. 50% der verfügbaren Plätze) zulässig. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>

Veranstaltungsart E x t e r n	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Indoor gilt die 3G-Regel für alle. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die 3G- Regel für alle. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsangebote, z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor gilt die 3G-Regel für alle Teilnehmer/innen. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Beim Singen ohne Maske gilt weiterhin ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Blutspenden		Die 3G-Regel findet keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept.
Schulen / KiTas für sog „Ausweich- klassenzimmer“/„Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen gilt die 3G-Regel für alle. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwen- dige Vereinssitzungen (z.B. Vor- standssitzung, etc.)		3G-Regel für Beteiligte. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Eigentümerversammlungen, Vollver- sammlungen von Vereinen		Indoor gilt für alle die 2G-Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/innen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Eltern-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Indoor gilt die 3G-Regel für die Mütter bzw. Leiter/innen. Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas nur „in festen Gruppen“ zulässig. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

<p>Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle Teilnehmer/innen. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.</p>
<p>Theaterproben, Chor-/Musikproben</p> <p>Hinweis: Gilt generell beim Singen des Chores und Musizieren, d. h. für Gottesdienste und auch für Konzerte!</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle Musiker/innen. Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel. Beim Singen ohne Maske gilt weiterhin ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.</p>
<p>Konzerte, Faschings-Büttensitzungen</p>		<p>Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher/innen. Für Musizierende (Sänger/innen, Musiker/innen usw.) gilt 3G. Beim Singen ohne Maske gilt weiterhin ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2m. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Besucher/innen ab 6 Jahren, auch an festen Plätzen und wenn Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der möglichen Plätze dürfen belegt werden; mit Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.</p>

<p>Öffentliche und private Veranstaltungen, Feste, Feiern, z. B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)</p>		<p><u>Mit und ohne Bewirtung:</u> Indoor und outdoor gilt für Besucher/innen die 2G- Regel. Kinder (insb. Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) < 14 Jahre sind zugelassen. Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) von 14 bis 17 Jahre sind zugelassen. FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BayIfSMV). Kein Mindestabstand erforderlich. <u>Personenobergrenze:</u> max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>
<p>Jugendpartys, Club, Disco etc.</p>		<p>Landesweit untersagt</p>

Bitte beachten:

1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind die nach der Feststellung der epidemischen Lage in Bayern seit dem 24.11.2021 geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen.

3.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der 15. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich:** § 5 Absatz 4 der 15. BayIfSMV:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,

-> Bei Schülerinnen und Schülern genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

3. noch nicht eingeschulte Kinder.
 4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
- c) (*) **Genesenennachweis** nach Maßgabe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (Stand 14.01.2022):
- = Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss (derzeit mind. 28 Tage), oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (derzeit höchstens 90 Tage bei nicht geimpften Personen, sonst 180 Tage).